

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der  
AWISTA Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung mbH (AWISTA GmbH)  
- Ausführung von Arbeiten an Kraftfahrzeugen,  
Anhängern, Aggregaten und deren Teilen und für Kostenvoranschläge-**

**§ 1 Auftragserteilung**

- (1) Im Auftragschein oder in einem Bestätigungsschreiben sind die zu erbringenden Leistungen zu bezeichnen und der voraussichtliche oder verbindliche Fertigstellungstermin anzugeben.
- (2) Der Auftraggeber erhält eine Durchschrift des Auftrags Scheines.
- (3) Der Auftraggeber ermächtigt die AWISTA GmbH, Unteraufträge zu erteilen und Probefahrten sowie Überführungsfahrten durchzuführen.

**§ 2 Preisangaben im Auftragschein,  
Kostenvoranschlag**

- (1) Auf Verlangen des Auftraggebers vermerkt die AWISTA GmbH im Auftragschein auch die Preise, die bei der Durchführung des Auftrages zum Ansatz kommen. Preisangaben im Auftragschein können auch durch Verweisung auf die in Frage kommenden Positionen der bei der AWISTA GmbH ausliegenden Preis- und Arbeitswertkataloge erfolgen.
- (2) Wünscht der Auftraggeber eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages; in diesem sind die Arbeiten und Ersatzteile jeweils im Einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. Die AWISTA GmbH ist an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von 3 Wochen nach seiner Abgabe gebunden. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen können dem Auftraggeber berechnet werden, wenn dies im Einzelfall vereinbart ist. Wird aufgrund des Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt, so werden etwaige Kosten für den Kostenvoranschlag mit der Auftragsrechnung verrechnet und der Gesamtpreis darf bei der Berechnung des Auftrags nur mit Zustimmung des Auftraggebers überschritten werden
- (3) Wenn im Auftragschein Preisangaben enthalten sind, muss ebenso wie beim Kostenvoranschlag die Umsatzsteuer angegeben werden.

**§ 3 Fertigstellung**

- (1) Die AWISTA GmbH ist verpflichtet, einen schriftlich als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermin einzuhalten. Ändert oder erweitert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, und tritt dadurch eine Verzögerung ein, dann hat die AWISTA GmbH unverzüglich unter Angabe der Gründe einen neuen Fertigstellungstermin zu nennen.
- (2) Hält die AWISTA GmbH bei Aufträgen, welche die Instandsetzung eines Kraftfahrzeuges zum Gegenstand haben, einen schriftlich verbindlich zugesagten Fertigstellungstermin länger als 24 Stunden schuldhaft nicht ein, so hat die AWISTA GmbH nach ihrer Wahl dem Auftraggeber ein möglichst gleichwertiges Ersatzfahrzeug nach den jeweils hierfür gültigen Bedingungen der AWISTA GmbH kostenlos zur Verfügung zu stellen oder 80 % der Kosten für eine tatsächliche Inanspruchnahme eines möglichst gleichwertigen Mietfahrzeuges zu erstatten. Der Auftraggeber hat das Ersatz- oder Mietfahrzeug nach Meldung der Fertigstellung durch die AWISTA GmbH unverzüglich zurückzugeben; weitergehender Verzugschadenersatz ist ausgeschlossen, außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder der einfachen Fahrlässigkeit bei Körperschäden. Die AWISTA GmbH ist auch für die während des Verzuges durch Zufall eintretende Unmöglichkeit der Leistung verantwortlich, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten sein würde.
- (3) Bei gewerblich genutzten Fahrzeugen kann die AWISTA GmbH statt der Zurverfügungstellung eines Ersatzfahrzeuges oder der Übernahme von Mietwagenkosten den durch die verzögerte Fertigstellung entstandenen Verdienstaussfall ersetzen.
- (4) Die Haftungsausschlüsse in Ziffer 2 gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten der AWISTA, ihrer gesetzlichen Vertreter oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben Körper oder Gesundheit.
- (5) Wenn die AWISTA GmbH den Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen z.B. durch Streik, Aussperrung, Ausbleiben von Fachkräften oder von Zulieferungen, ohne eigenes Verschulden nicht einhalten kann, besteht auf Grund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Verpflichtung zum Schadenersatz, insbesondere auch nicht zur Stellung eines Ersatzfahrzeuges oder zur Erstattung von Kosten für die

tatsächliche Inanspruchnahme eines Mietfahrzeuges. Die AWISTA GmbH ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber über die Verzögerungen zu unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist.

**§ 4 Abnahme**

- (1) Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber erfolgt im Betrieb der AWISTA GmbH, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Der Auftraggeber kommt mit der Abnahme in Verzug, wenn er es schuldhaft versäumt hat, den Auftragsgegenstand innerhalb einer Woche nach Meldung der Fertigstellung und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung abzuholen und die AWISTA GmbH ihn daraufhin gemahnt hat. Bei Reparaturarbeiten, die innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich die Frist auf 2 Arbeitstage.
- (3) Bei Abnahmeverzug kann die AWISTA GmbH die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr berechnen. Der Auftragsgegenstand kann nach Ermessen des Auftragnehmers auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

**§ 5 Berechnung des Auftrages**

- (1) Die AWISTA GmbH ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
- (2) In der Rechnung sind Preise oder Preisfaktoren für jede technische in sich abgeschlossene Arbeitsleistung sowie für verwendete Ersatzteile von Materialien jeweils gesondert auszuweisen. Wünscht der Auftraggeber Abholung oder Zustellung des Auftragsgegenstandes, erfolgt diese auf seine Rechnung und Gefahr. Die Haftung der AWISTA für ein Verschulden bleibt unberührt.
- (3) Wird der Auftrag auf Grund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei lediglich zusätzliche Arbeiten besonders aufzuführen sind.
- (4) Die Berechnung eines Tauschpreises im Tauschverfahren setzt voraus, dass das ausgebaute Aggregat oder Teil dem Lieferumfang des Ersatzaggregates oder -teils entspricht und dass es keinen Schaden aufweist, der die Wiederaufbereitung unmöglich macht.
- (5) Die Umsatzsteuer geht zu Lasten des Auftraggebers.
- (6) Eine etwaige Berichtigung der Rechnung muss seitens der AWISTA GmbH, ebenso wie eine Beanstandung seitens des Auftraggebers, in Textform spätestens 6 Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.

**§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen**

- (1) Die Rechnungsbeträge sind unmittelbar nach Rechnungsstellung ohne Skontoabzug fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug werden die gesetzmäßigen Verzugszinsen berechnet, unbeschadet eines etwaigen höheren Verzugs Schadens, den die AWISTA GmbH nachzuweisen hat, sowie etwaiger sonstiger Ansprüche. Dem Kunden steht es frei, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Bis zum Ausgleich überfälliger Rechnungen kann die AWISTA GmbH weitere Leistungen einstellen.
- (3) Gegen Ansprüche der AWISTA GmbH kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Hier von ausgenommen sind Gegenforderungen des Auftraggebers aus demselben Auftrag. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

**§ 7 Erweitertes Pfandrecht**

Der AWISTA GmbH steht wegen ihrer Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den auf Grund des Auftrages in ihren Besitz gelangten Gegenstände zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Auftraggeber gehört.

## § 8 Sachmangel

- (1) Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Auftragsgegenstandes. Nimmt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Sachmängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.
- (2) Ist Gegenstand des Auftrags die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen und ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, verjähren Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln in einem Jahr ab Ablieferung. Für andere Auftraggeber (Verbraucher) gelten in diesem Fall die gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Verjährungsverkürzungen in Ziffer 1, Satz 1 und Ziffer 2, Satz 1 gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Auftragnehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (4) Hat AWISTA nach den gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet die AWISTA beschränkt:  
Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Auftrag dem Auftragnehmer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.  
Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Auftragnehmers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.  
Für die vorgenannte Haftungsbeschränkung und den vorgenannten Haftungsausschluss gilt Ziffer 3 dieses Abschnitts entsprechend.
- (5) Unabhängig von einem Verschulden des Auftragnehmers bleibt eine etwaige Haftung der AWISTA bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- (6) Soll eine Mängelbeseitigung durchgeführt werden, gilt folgendes:
  - a) Ansprüche wegen Sachmängeln hat der Auftraggeber bei der AWISTA geltend zu machen; bei mündlichen Anzeigen händigt der AWISTA dem Auftraggeber eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige aus.
  - b) Wird der Auftragsgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, kann sich der Auftraggeber mit vorheriger Zustimmung der AWISTA – auch außerhalb der gesetzlichen vorgesehenen Ausnahmen gem. § 440 BGB – für die Nacherfüllung an einen anderen Kfz-Meisterbetrieb wenden. Dieser wird jedoch nicht im Auftrag der AWISTA tätig und ist nicht deren Erfüllungsgehilfe. AWISTA weist darauf hin, dass alle Ansprüche wegen unzureichende Durchführung der Mängelbeseitigung in diesem Fall direkt an den ausführenden Betrieb zu richten sind.  
Der Auftraggeber hat in den Auftragsschein aufnehmen zu lassen, dass es sich um Arbeiten zur Mängelbeseitigung handelt und dass ausgebaute Teile während einer angemessenen Frist zur Verfügung zu halten sind. Die AWISTA ist zur Erstattung der dem Auftraggeber nachweislich entstandenen Reparaturkosten verpflichtet.
  - c) Im Falle der Nachbesserung kann der Auftraggeber für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Auftragsgegenstandes Sachmängelansprüche aufgrund des Auftrags geltend machen.

## § 9 Haftung für sonstige Schäden

- (1) Die Haftung für den Verlust von Geld und Wertsachen jeglicher Art, die nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen sind, ist ausgeschlossen.
- (2) Sonstige Ansprüche des Auftraggebers, die nicht in § 8 „Sachmängel“ geregelt sind, verjähren in der regelmäßigen Verjährungsfrist.
- (3) Für Schadensersatzansprüche gegen die AWISTA GmbH gelten die Regelungen zur Haftungsbeschränkung in § 8 „Sachmängel“, Ziffer 4 und 5 entsprechend.

## § 10 Eigentumsvorbehalt

Soweit eingebaute Zubehör-, Ersatzteile und Aggregate nicht wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstandes geworden sind, behält sich die AWISTA GmbH das Eigentum daran bis zur vollständigen Bezahlung vor.

## § 11 Schiedsstelle (Schiedsgutachterverfahren)

(Gilt nur für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t)

- (1) Bei Streitigkeiten aus diesem Auftrag kann der Auftraggeber oder mit dessen Einverständnis die AWISTA GmbH die für die AWISTA GmbH zuständige Schiedsstelle des Kraftfahrzeughandwerkes anrufen (Innung des KfZ-Gewerbes Düsseldorf, Mendelssohnstraße 16 in 40233 Düsseldorf). Die Anrufung muss schriftlich unverzüglich nach Kenntnis des Streitpunktes erfolgen.
- (2) Durch die Entscheidung der Schiedsstelle wird der Rechtsweg für den Auftraggeber nicht ausgeschlossen.
- (3) Durch die Anrufung der Schiedsstelle ist die Verjährung für die Dauer des Verfahrens gehemmt.
- (4) Das Verfahren vor der Schiedsstelle richtet sich nach deren Geschäfts- und Verfahrensordnung, die den Parteien auf Verlangen von der Schiedsstelle ausgehändigt wird.
- (5) Die Anrufung der Schiedsstelle ist ausgeschlossen, wenn bereits der Rechtsweg beschritten ist. Wird der Rechtsweg während eines Schiedsverfahrens beschritten, stellt die Schiedsstelle ihre Tätigkeit ein.
- (6) Das Schiedsstellenverfahren ist für den Auftraggeber kostenlos.

## § 12 Gerichtsstand

- (1) Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der AWISTA GmbH.
- (2) Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen der AWISTA GmbH gegenüber dem Käufer dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

## § 13 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- (1) Mit Abschluss des Vertrages willigt der Kunde ein, dass die AWISTA GmbH Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, entsprechend erhebt, verarbeitet und im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen auch an externe Auftraggeber und Auftragnehmer weiterleitet. Eine Weiterleitung der Daten an unbeteiligte Dritte ist nicht vorgesehen. Die Daten werden gelöscht, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.
- (2) Sofern eine Einwilligung des Kunden vorliegt, werden die Daten auch zu Zwecken des Marketings oder zur Weitergabe an Partnerunternehmen verwendet. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.
- (3) Der Kunde hat jederzeit das Recht, sich über Art und Umfang der bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu informieren. Ferner steht ihm ein Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung unrichtiger Daten zu, soweit rechtliche Regelungen nicht entgegenstehen.

## §14 Hinweis gemäß §36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Die AWISTA nimmt nicht an einem Streitbeteiligungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teil und ist dazu auch nicht verpflichtet.

Stand: Juli 2019